

Die Moral des Droit moral...

oder die verschiedenen Facetten des Urheberpersönlichkeitsrechts

von Jacques de Werra, Rechtsanwalt
Übersetzung Nicole Carnal

Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird sehr oft anhand eines berühmten Falls veranschaulicht: Den Erben von John Huston, dem berühmten amerikanischen Regisseur, gelang es, die Fernsehausstrahlung einer kolorierten Fassung des Films *Asphalt Jungle*, der von ihrem Vater in Schwarzweiss gedreht worden war, durch französische Gerichte verbieten zu lassen, und zwar mit der Begründung, die Kolorierung verstosse gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht.

Nun muss man sich aber bewusst machen, dass der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts und seine Missachtung Probleme sind, mit denen alle Kunstschaffenden konfrontiert werden, nicht nur einige bekannte Künstler (die meist die einzigen sind, welche die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Risiken auf sich nehmen können und wollen, um gegen eine Verletzung ihres Urheberpersönlichkeitsrechts zu klagen). So treten in der Praxis sehr häufig Fragen zum Urheberpersönlichkeitsrecht auf, obwohl es nicht immer zu einem Prozess kommt, wie dies die in der Schweiz aufgetretenen Fälle zeigen (vgl. Kasten S. 2).

Welchen Schutz geniesst das Urheberpersönlichkeitsrecht?

Obwohl in der Öffentlichkeit recht häufig vom Urheberpersönlichkeitsrecht gesprochen wird, sind sehr viele juristische Grundsätze bezüglich der Grundlagen und der Geltendmachung dieses Rechts nicht bekannt, insbesondere in den Künstlerkreisen, die am stärksten davon

betroffen sind und auch am meisten darunter leiden, wenn gegen ihr Urheberpersönlichkeitsrecht verstossen wird. Einige Fragen bleiben manchmal offen: Welche besonderen Rechte werden vom Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt? Schützt dieses Recht den Urheber gegen jeden Missbrauch seines Werks? Können auch die Erben eines Urhebers dieses Recht geltend machen?

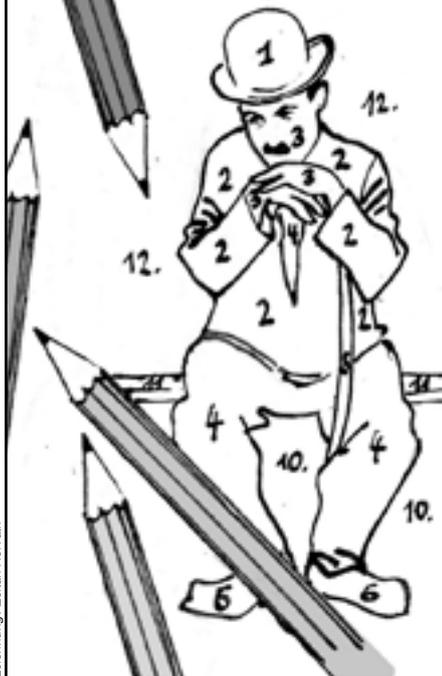
Ursprünglich waren alle dafür

Der internationale Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts ist in der Berner Übereinkunft verankert, der ältesten der internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Urheberrechts. Art. 6bis Abs. 1 der 1928 in Rom abgeschlossenen Fassung der Berner Übereinkunft enthält folgende Bestimmung: «Dem Urheber bleibt, unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung, das Recht gewahrt, die Urheberschaft am Werke für sich in Anspruch zu nehmen und ferner sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem guten Rufe nachteilig sein sollte.» Mit der Verabschiedung dieses Artikels wurde der Grundsatz im internationalen Urheberrecht verankert, dass der Urheber bestimmte Rechte behält, die seine Persönlichkeit unabhängig von der eventuellen Abtretung der Vermögensrechte an einen Dritten (z.B. an einen Verleger oder an einen Filmproduzenten) schützen sollen. Diese Rechte werden unter dem Begriff Urheberpersönlichkeitsrecht zusammengefasst. ▶



Asphalt Jungle von John Huston

Koloriere Deinen Chaplin!



Zeichnung: Zoltán Horváth

für Verwirrung sorgen kann, da die Verwendung des Adjektivs «moral» – «moralisch» bezogen auf dieses Recht dazu führt, dass die Öffentlichkeit und die Kunstschaffenden es vielleicht zu Unrecht als ein *unantastbares* Recht ansehen, das ihrer Ansicht nach über jedem anderen Recht steht und somit mehr Wert besitzt als jedes entgegengesetzte Interesse, insbesondere als jedes wirtschaftliche Recht eines Dritten (das analog dazu als *unmoralisches* Recht angesehen werden könnte!). Ziel und Zweck des Urheberpersönlichkeitsrechts ist es demnach, die Persönlichkeit des Urhebers zu schützen, wie sie in seinem Werk zum Ausdruck kommt, ohne dass aber dieses Recht als ein unantastbares Recht angesehen werden sollte, das zwangsläufig über jedem anderen Recht steht. Das Urheberpersönlichkeitsrecht will folglich die besondere Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk bewahren, unabhängig vom Schutz rein wirtschaftlicher Interessen des Urhebers, der von der kommerziellen Nutzung seines Werkes profitieren möchte, indem er dafür Vergütungen kassiert.

Viele Missverständnisse...

Der deutsche Begriff des «Urheberpersönlichkeitsrechts» ist an sich recht klar und gibt wenig Anlass zu Missverständnissen, da hier eindeutig die *Persönlichkeit des Urhebers* im Vordergrund steht. Im Französischen ist das anders, da dort die Bezeichnung «droit moral» z.T. noch heute

Uneinheitliche Anwendung

Auf internationaler Ebene ist festzustellen, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht weltweit nicht in einheitlicher Weise geschützt ist. Historisch



gesehen ist es Ausdruck der kontinentaleuropäischen Tradition des Urheberrechts (mit einem besonders hohen Stellenwert im deutschen und im französischen Recht), war aber im angelsächsischen System des *Copyrights* unbekannt, da letzteres in erster Linie den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Urheber in den Vordergrund stellt. Dies führte

Veranschaulichung des Urheberpersönlichkeitsrechts

... im Bereich des Films⁴...

Der Sänger und Romanautor Michel Bühler bewirbt sich an einer Ausschreibung des Westschweizer Fernsehens und privater Partner für die Schaffung von Werken im Rahmen einer Serie von Fernsehkomödien mit dem Titel *Nous les Suisses*. Nachdem sein Entwurf ausgewählt worden ist, verfasst der Autor auf Anfrage des Produzenten nacheinander mehrere Versionen des Drehbuchs, weil seine Arbeit den Erwartungen vollauf zu entsprechen scheint. Dann aber beschliesst der Produzent, nachdem die Urheberrechte vertraglich an ihn übertragen wurden, sich an einen Script Doctor zu wenden. Dieser geht weit über seine eigentliche Aufgabe hinaus und bringt am Drehbuch des Autors wesentliche Änderungen an, bis letzterer mit der Zeit aus dem Projekt ausgeschlossen wird: Michel Bühler kann sich nun auf sein Urheberpersönlichkeitsrecht berufen und zu Recht verlangen, dass sein Name nicht mehr auf einem Werk erscheint, das er nicht mehr als seines ansieht.

Diese Geschichte illustriert die Problematik des Rechts auf Werkintegrität und des Rechts auf Namensnennung im audiovisuellen Bereich.

Charmants Voisins von Claudio Tonetti

... im Bereich der Literatur⁵...

Die Gemeinde Ayent (Wallis) bestellt beim Schriftsteller Gabriel Bender ein aus vier Erzählungen zusammengesetztes literarisches Werk, das die jüngere Geschichte der Gemeinde zum Thema hat. Der Autor liefert der Gemeinde seinen Text ab. Diese wirft dem Werk des Schriftstellers verschiedene Mängel vor (insbesondere eine kritische Auseinandersetzung mit gewissen historischen Ereignissen) und beschliesst einseitig (über die Kulturkommission der Gemeinde, mit welcher der Autor verhandelt), das Buch ohne die Zustimmung des Urhebers von einem Dritten neu schreiben zu lassen und das vereinbarte Honorar des Autors um die Hälfte zu kürzen. Der Schriftsteller lehnt ab und wendet sich an einen anderen Verlag, um dort sein Werk zu veröffentlichen, nachdem er alle Verweise auf den Namen der Gemeinde entfernt hat. Die Affäre spitzt sich zu und führt zu verschiedenen Gerichtsverfahren, weil die Gemeinde erfolglos versucht, dem Autor die Veröffentlichung seines Werks zu verbieten. Schliesslich erscheint das umgearbeitete Werk unter dem Titel *Couleurs de Sarvient*.

Dieser Vorfall dient als Beispiel für die konkrete Umsetzung des Rechts auf Werkintegrität im literarischen Bereich.

Couleurs de Sarvient von Gabriel Bender



Editions Monographic

TSP/Theima Film AG und Cinema manufacture SA



zu einem gewissen Kulturschock zwischen den verschiedenen Rechtstraditionen, als man 1994 im Rahmen der Gründung der Welt-handelsorganisation (WTO) das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum (TRIPS) verabschiedete. Aufgrund dieses Konflikts wurde der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht in das

TRIPS-Abkommen eingeschlossen (Art. 9 Abs. 1), so dass die Mitgliedstaaten der WTO den fehlenden Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts in einem anderen Mitgliedstaat nicht monieren können. Folglich wird das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Ländern, die das TRIPS-Abkommen unterschrieben haben, nicht überall auf einheitliche Weise geschützt, und in gewissen Ländern erweist sich dieser Schutz weiterhin als recht schwach, insbesondere in jenen mit angelsächsischer Rechtstradition (wie den USA). Das Urheberpersönlichkeitsrecht kann somit als das eigentliche Stiefkind des Urheberrechts auf internationaler Ebene angesehen werden.

Vom Recht auf Erstveröffentlichung und vom Recht auf Namensnennung...

Der Oberbegriff des Urheberpersönlichkeitsrechts umfasst diverse besondere Rechte, die den Urhebern zustehen². Das erste Element des Urheberpersönlichkeitsrechts ist das *Recht auf Erstveröffentlichung*. Kraft dieses Rechts ist der Urheber als einziger befugt, darüber zu entscheiden, ob er sein Werk erstmals in die Öffentlichkeit bringen möchte, d.h. ob er der Meinung ist, sein Werk sei es wert, der Öffentlichkeit vorgestellt zu werden. Ein

Künstler kann demnach nie dazu gezwungen werden, ein Gemälde öffentlich auszustellen, das er persönlich als noch unfertig ansieht, oder ein Buch herauszugeben, mit dem er nicht zufrieden ist, ohne dass dabei das Recht auf Erstveröffentlichung verletzt wird.

Ebenfalls wichtig im Urheberpersönlichkeitsrecht ist das *Recht auf Namensnennung*. Der Urheber darf aufgrund dieses Rechts verlangen, dass bei jeder Nutzung seines Werks sein Name erwähnt wird, d.h. er kann die Urheberschaft für sich beanspruchen. So muss ein Roman unter dem Namen seines Urhebers veröffentlicht werden, es sei denn, der Autor entscheidet sich für die Veröffentlichung unter einem Pseudonym. Die Geltendmachung dieses Rechts hängt manchmal von den Gepflogenheiten der betreffenden Branche ab: Das Recht auf Namensnennung wird im Bereich des audiovisuellen Schaffens anders gehandhabt als bei wissenschaftlichen Publikationen oder gar bei Klassikern der Literatur. In gewissen Fällen erklärt sich der Verfasser aber damit einverstanden, dass sein Name nicht erwähnt wird, und zwar zugunsten einer anderen Person, die der Öffentlichkeit als Autor angegeben wird: es handelt sich dabei um die weitverbreitete Einrichtung des *Ghostwriting*.

chts durch einige Fallbeispiele aus der Schweiz...

...im Bereich des Theaters⁶...

Olivier Chiacchiarì, Genfer Bühnenautor, erhält den Auftrag, den Roman *Lord of the Flies* von William Golding für die Bühne zu adaptieren; das Stück soll im Rahmen der diesjährigen Saison der Comédie de Genève aufgeführt werden. Einige Tage vor der Erstaufführung erhält die Comédie de Genève über das englische Verlagshaus von William Golding den Bescheid, Goldings Tochter, Erbin der Urheberrechte am Werk ihres Vaters, lehne diese Bearbeitung für die Bühne durch den Genfer Autor ab. Sie wirft ihm vor, diese Adaptation entspreche nicht dem Werk ihres Vaters, denn die einzige massgebende Bühnenbearbeitung sei die bereits (auf Englisch) verfasste Version von Nigel Williams. Am Tag nach der Generalprobe, die eigentlich die einzige öffentliche Vorstellung sein sollte, genehmigt die Erbin nach vertraulichen Verhandlungen völlig unerwartet die Aufführung doch noch. Sie verlangt aber, dass alle Zuschauer einen Text erhalten, auf dem ihre Ablehnung dieser Bühnenfassung zum Ausdruck kommt («William Golding hätte diese Adaptation gehasst, die mehrere Aspekte in Bezug auf die Bedeutung und die Handlung seines Romans verändert»).

Diese Geschichte zeigt, welche absolute Macht die Erben bei der Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts besitzen.

Sa Majesté des Mouches, Bearbeitung von Olivier Chiacchiarì, nach William Golding



...und im Bereich der Musik⁷...

Der berühmte Schweizer Dirigent Ernest Ansermet wollte an einem Stück von Strawinsky eine Änderung (in Form einer Kürzung) anbringen und bat den Komponisten darum, diese durchführen zu dürfen. Strawinsky wies die Anfrage aber mit folgenden Worten scharf zurück (Auszug aus dem Antwortschreiben an Ansermet vom 19. Oktober 1937): «Die absurde Kürzung, die Sie von mir verlangen, *verstümmelt* meinen kleinen Marsch, der innerhalb der Gesamtkomposition seine Form und seine konstruktive Bedeutung (die Sie angeblich schützen wollen) besitzt. Sie zerstückerln meinen Marsch nur deswegen, weil Ihnen der Mittelteil und die Ausführung weniger gefallen als der Rest. Dies stellt in meinen Augen keinen ausreichenden Grund dar und ich möchte Ihnen sagen: 'Sie sind doch nicht bei sich zu Hause, mein Lieber', ich habe Ihnen nie gesagt: 'Nehmen Sie, da haben Sie meine Partitur, stellen Sie damit an, was Ihnen beliebt' [...]».

Dieser Streit mag zwar schon längere Zeit zurückliegen, doch er zeigt den typischen Konflikt zwischen zwei Kunstschaffenden in Bezug auf die Geltendmachung des Rechts auf Werkintegrität bei einem Werk, das von einem ersten Künstler geschaffen wurde und das ein zweiter abändern oder anpassen möchte.

Ernest Ansermet und Igor Strawinsky



Altes Bundeshaus in Bern, wo die Berner Übereinkunft 1886 unterzeichnet wurde.



...zum Recht auf Werkintegrität

Doch das grundlegende Element des Urheberpersönlichkeitsrechts bleibt wohl das *Recht auf Werkintegrität*. Aufgrund dieses Rechts kann sich der Urheber effektiv jeder «*Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung des Werkes, die seiner Ehre oder seinem guten Rufe nachteilig sein*»³ sollte, widersetzen. Der Urheber allein darf kraft dieses Rechts entscheiden, ob und in welcher Weise sein Werk verändert werden kann. So ist beispielsweise ein Verleger nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen am von ihm herausgegebenen Werk eines Autors anzubringen, und seien diese noch so geringfügig. Analog dazu darf nur der Urheber beschliessen, ob sein Werk Gegenstand eines Werkes zweiter Hand werden kann, z.B. einer Verfilmung oder einer Bühnenadaptation. Doch selbst wenn dieser Fall eintritt und ein Urheber gestattet, dass sein Werk verfilmt wird, darf er jede Entstellung des Werks, d.h. jede Abänderung des Werks, ablehnen, die seine Persönlichkeit verletzen könnte (falls ein Liebesroman z.B. zur Vorlage für einen erotischen oder pornografischen Film wird).

Von den Schwierigkeiten bei der Anwendung

Ungeachtet der Tatsache, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht und die verschiedenen einzelnen Rechte, aus denen es sich zusammensetzt, grundsätzlich geschützt sind, muss man feststellen, dass die tatsächliche Tragweite dieses Schutzes in hohem Ausmass von den genauen Umständen eines konkreten Falles abhängig ist. Ausserdem berücksichtigen die Gerichte bei der Entscheidung, ob gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht – und insbesondere das Recht auf Werkintegrität – verstossen wurde, die Natur des betroffenen Werks. So wird eine Verletzung der Werkintegrität jeweils anders beurteilt, wenn es sich um Änderungen an einem Reiseführer oder aber an einem Gedicht handelt. Die Bedingungen bei der Schaffung sind ausschlaggebend, und ein Verstoss gegen das

Recht auf Werkintegrität wird weniger streng verurteilt, wenn das Werk des Urhebers im Rahmen eines kollektiven Projekts entstanden ist, zumal in vielen Fällen dieses kollektive Projekt von einem Dritten finanziert wurde, wie dies im audiovisuellen Bereich häufig vorkommt. Ein weiterer zu berücksichtigender Faktor bezieht sich auf die Nutzungsart des betreffenden Werks: während ein Verleger in keiner Weise befugt ist, ein von ihm veröffentlichtes Werk abzuändern, geniesst der Regisseur einer Romanverfilmung oder der Regisseur einer Theaterproduktion natürlich eine gewisse künstlerische Freiheit bei der Interpretation des Originalwerks. Der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts fällt daher flexibel aus und hängt vor allem von der Natur des betreffenden Werks und der jeweiligen Nutzungsart ab.

Wer entscheidet was?

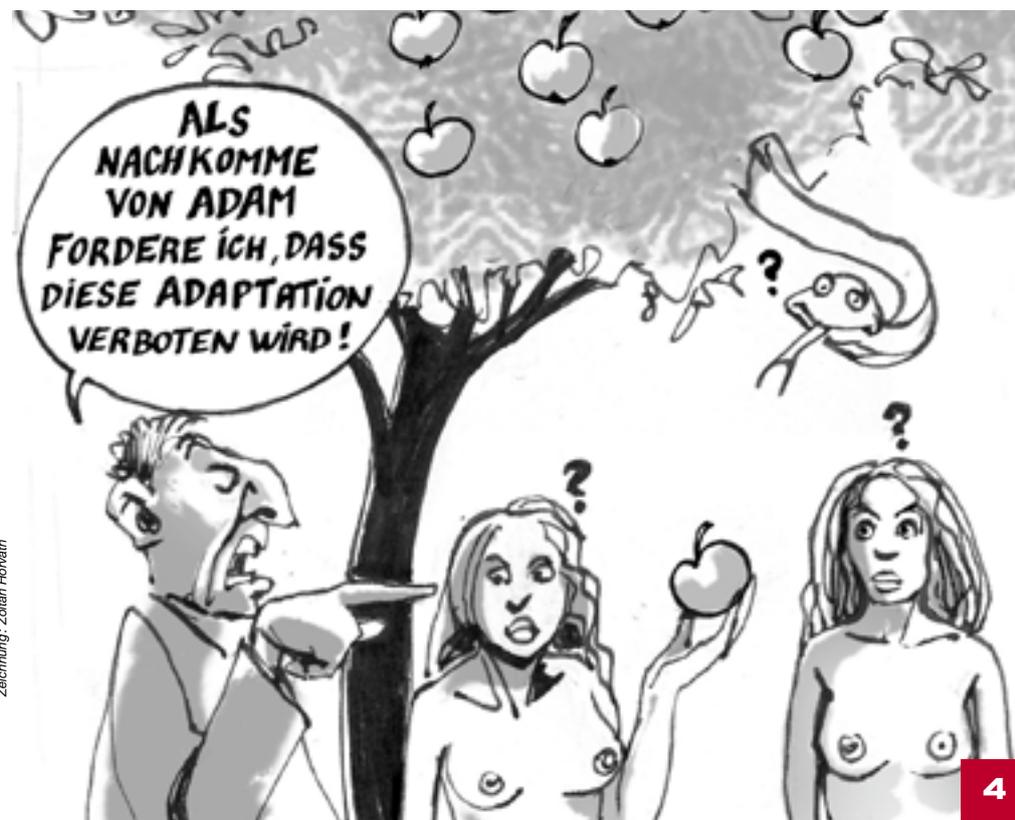
Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ein Urheberrecht. Es ist folglich der Urheber, der es geltend machen darf und sich allen Verstössen gegen sein Urheberpersönlichkeitsrecht widersetzen kann, die von den natürlichen oder juristischen Personen begangen wurden, die seine Werke nutzen, seien dies nun Verleger, Produzenten, Medien oder andere Kunstschaffende. Es kommt tatsächlich recht häufig vor, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht von anderen Kunstschaffenden verletzt wird, insbesondere im Rahmen von Bearbeitungen bestehender Werke wie bei der Verfilmung von literarischen Werken oder deren Bearbeitung für das Theater.

Wenn ein Urheber stirbt und er keine anderweitigen letztwilligen Anordnungen getroffen hat, können seine Erben das Urheberpersönlichkeitsrecht geltend machen. In

Die SSA und das Urheberpersönlichkeitsrecht

Da das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragbar ist, kann es nicht zur Verwertung an die SSA abgetreten werden. Der Rechtsdienst der SSA bietet daher nur eine erste Beratung zu diesem Thema an, verfasst Vertragsklauseln zum Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts und informiert die Urheberinnen und Urheber im Streitfall über die zu unternehmenden Schritte. Falls ein Urheber Schadensersatz für eine Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts einfordern möchte, muss er den Nutzer oder den Urheber, der in seinen Augen seine Rechte verletzt hat, selbst vor Gericht einklagen. Die Direktion der SSA kann aber auf Anfrage der betroffenen Parteien als Schlichtungsstelle fungieren. Die Abteilung Bühne wiederum vertritt die Forderungen der Urheber oder ihrer Rechteinhaber in Bezug auf das Urheberpersönlichkeitsrecht (bei der Erteilung der Aufführungsgenehmigungen an die Nutzer).

der Schweiz erstreckt sich der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts wie auch derjenige der Vermögensrechte nämlich über eine Dauer von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers. Nach Ablauf dieser Frist wird das Werk zum Gemeingut. Es steht damit allen zur freien Verfügung und kann uneingeschränkt und ohne Bezahlung von urheberrechtlichen Gebühren genutzt werden. Einige Systeme des Urheberrechts (insbesondere das französische Urheberrecht) legen jedoch fest, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht zeitlich ▶



Zeichnung: Zoltán Horváth

Der Autor

Jacques de Werra studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten von Lausanne und Zürich. Er verfasste danach seine Doktorarbeit über das Schweizer Urheberrecht zum Thema *Recht auf Werkintegrität* (Teilbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts). Als Inhaber des Anwaltpatents für Genf und New York praktiziert er gegenwärtig als Anwalt in Genf und lehrt Immaterialgüterrecht an der Universität Genf. Er ist ebenfalls Kodirektor des Art-Law Center (www.art-law.org).



unbeschränkten Schutz genießt. So hat sich Pierre Hugo, Erbe von Victor Hugo, gegen die Schaffung einer Fortsetzung von *Les Misérables* ausgesprochen, in der einige Figuren aus dem Meisterwerk von Victor Hugo wiederverwendet worden wären, indem er eine Verletzung des französischen Urheberpersönlichkeitsrechts geltend machte.

Die Erfahrung zeigt also, dass es oft die Erben sind, die einen Verstoss gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere gegen das *Recht auf Werkintegrität*, geltend machen, um bestimmte Nutzungen des von ihrem Verwandten geschaffenen Werks zu verbieten. Diese Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts nach dem Tod des Urhebers wirft die heikle Frage nach der Legitimität der Erben auf: letztere haben ja das betreffende Werk nicht selbst geschaffen und besitzen daher auf künstlerischer Ebene grundsätzlich keinerlei Anspruch, über diese Frage entscheiden zu können. Die Erben können sich aber zu den Vollstreckern des angeblich letzten Willens erklären, der vom Kunstschaffenden zu Lebzeiten oft gar nicht festgehalten wurde, und auf diese Weise jede Nutzung der Werke verbieten. Oder aber sie können sich von den Verlockungen des Geldes verführen lassen und den Namen sowie das künstlerische Erbe ihres Verwandten schamlos zu kommerziellen Zwecken missbrauchen.

In anderen Fällen hat der Urheber seinen letzten Willen zu Lebzeiten deutlich zum Ausdruck gebracht. Samuel Beckett beispielsweise hielt in klaren Worten fest, die Protagonisten seines Stücks *Warten auf Godot* müssten von männlichen Schauspielern dargestellt werden, so dass es seinem Testamentsvollstrecker gelungen ist, eine Aufführung des Stücks mit Schauspielerinnen zu untersagen. Zum Schutz ihres künstlerischen Erbes nach ihrem Tod (insbesondere vor rücksichtslosen Entscheidungen

ihrer Erben) beschliessen daher einige Künstler, die Ausübung ihrer Urheberrechte und vor allem ihres Urheberpersönlichkeitsrechts einer Stiftung oder einem Testamentsvollstrecker zu übertragen, die mit den Erben nichts zu tun haben. Wurden keine derartigen Massnahmen getroffen, geniessen die Erben zwangsläufig grosse Freiheiten dabei, das künstlerische Erbe und auch das Urheberrecht sowie das Urheberpersönlichkeitsrecht ihres Verwandten nach Belieben zu handhaben.

Alles ist Verhandlungssache. Fast alles.

In der Praxis enthalten mit Urhebern abgeschlossene Verträge oft Bestimmungen, in denen sich der Urheber verpflichtet, in weitem Ausmass oder gar vollständig auf die Geltendmachung seines Urheberpersönlichkeitsrechts zu verzichten, damit dieses Recht die spätere Nutzung des Werks nicht behindern kann. Die Gültigkeit derartiger Klauseln ist allerdings zweifelhaft. Auch wenn der Urheber natürlich, wie alle Personen, die Verträge abschliessen, grundsätzlich an diese gebunden ist, dürfen diese Vereinbarungen nicht dazu führen, dass der Respekt, den man dem Werk und seinem Urheber schuldet, völlig hinfällig wird. So kann ein Urheber sich nicht rechtskräftig im voraus vertraglich dazu verpflichten, jede zukünftige mögliche Abänderung seines Werkes zu akzeptieren, indem er eine Art Blankoscheck unterzeichnet. Eine derartige Verpflichtung wäre rechtswidrig und für den Urheber folglich nicht bindend. Von diesem Standpunkt aus steht das Urheberpersönlichkeitsrecht über der Vertragsfreiheit. Wenn der Urheber hingegen seine Zustimmung dazu gibt, dass sein Werk bestimmte, festgelegte

Änderungen erfahren darf, gilt diese begrenzte vertragliche Vereinbarung als bindend. Daher ist es zur Verhinderung von Streitfällen für alle betroffenen Parteien (Kunstschaffende, Erben, Produzenten, Verleger usw.) sinnvoll, sich zu gegebener Zeit abzusprechen und vertraglich die Bedingungen festzulegen, wie das Urheberpersönlichkeitsrecht (insbesondere das Recht auf Namensnennung und das Recht auf Werkintegrität) geltend gemacht werden kann.

Unsichere Zukunft

Mit der allgemeinen Ausweitung der digitalen Werknutzung, welche die unbegrenzte Vervielfältigung und Bearbeitung von Werken ermöglicht, hat sich das Phänomen der Wiederverwendung von Werken anderer – das natürlich nicht erst in der digitalen Ära aufgetreten ist, sondern im Gegenteil während der gesamten Geschichte der Kunst eine Konstante darstellt – in den verschiedenen Kunstbereichen noch verstärkt. Der Zeitgeist scheint zu verlangen, dass jeder sich ein Recht auf kostenlosen Zugriff zu Kunstwerken sowie ein Recht darauf anmasst, diese ohne jede Einschränkung zu manipulieren. In diesem Kontext schwächt sich der Respekt, den man dem Werk und dem Urheber schuldet, immer mehr ab, und es treten vermehrt Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts auf, ganz zu schweigen von den Vermögensrechten der Urheber, die auf den digitalen Netzwerken ebenfalls oft mit Füßen getreten werden. Die Häufigkeit der auftretenden Verstösse ändert aber nichts an deren Unrechtmässigkeit. Das Urheberpersönlichkeitsrecht muss auch in einem digitalen Umfeld gewahrt werden, selbst wenn die Technik die Verletzung dieses Rechts erleichtert. Weil eben das Manipulieren digi- ▶



Glossar

TRIPS: Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, aufgeführt in Anhang 1C des 1994 unterzeichneten Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO); der Text des TRIPS-Abkommens stellt heute die Basis in Bezug auf den internationalen Schutz des geistigen Eigentums dar und soll einen Mindestschutz der Rechte an geistigem Eigentum in den Vertragsstaaten sichern, auch wenn dieser minimale Schutz sich nicht auf den Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts erstreckt.

Berner Übereinkunft: Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst aus dem Jahr 1886 (seither mehrmals abgeändert) verkörpert

die grundlegende Vereinbarung in Bezug auf das internationale Urheberrecht; in Art. 6bis ist der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts verankert.

Urheberpersönlichkeitsrecht: Gesamtheit der Rechte, die sich aus dem Urheberrecht ergeben und die immateriellen Interessen der Urheber schützen sollen, zu denen insbesondere das Recht auf Werkintegrität, das Recht auf Erstveröffentlichung und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gehören.

Vermögensrechte: wirtschaftliche Rechte des Urhebers, dank denen dieser die Verwendung seiner Werke kontrollieren und eine Entschädigung für jede

Nutzung seiner Werke erheben kann; die Vermögensrechte bilden zusammen mit den Vorrechten aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht das Urheberrecht.

WTO: Welthandelsorganisation mit Sitz in Genf. Sie verwaltet das TRIPS-Abkommen und umfasst 149 Mitgliedstaaten (die alle automatisch Vertragsparteien am TRIPS sind).

WIPO: Die Weltorganisation für geistiges Eigentum mit Sitz in Genf verwaltet die Berner Übereinkunft.

Ghostwriter: Autor, der anonym für eine andere Person schreibt und nicht als Verfasser des Werks genannt wird.

taler Werke so einfach ist, wird der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts notwendiger denn je.

Welche Moral für das Urheberpersönlichkeitsrecht?

Das Urheberpersönlichkeitsrecht leidet unter der Aura der Unantastbarkeit, die dieses juristische Konzept manchmal umgibt, wobei letzteres in den Köpfen derjenigen, die sich darauf berufen, oftmals schwammig bleibt. Es muss daher unbedingt von seinem Sockel gestossen werden. Was wiederum nicht bedeutet, dass seine Existenz sowie seine Bedeutung in einem echten System des Urheberrechts, dessen Zweck weiterhin der Schutz der Urheber und ihrer Rechte ist, geleugnet werden soll. Das Urheberpersönlichkeitsrecht muss von allen geschützt und respektiert werden, und dieser Schutz darf unter keinen Umständen infolge technischer Fortschritte nachlassen.

Die Urheber sollten sich aber über das Prinzip des Schutzes des Urheberpersönlichkeitsrechts hinaus daran erinnern, dass dieses Recht in vernünftiger Weise geltend gemacht werden muss, damit es nicht seine Glaubwürdigkeit verliert. Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird bestimmt nicht dadurch gefördert, dass die Urheber ohne Rücksicht auf bereits getroffene Vereinbarungen unverhältnismässig hohe Forderungen stellen. In diesem Zusammenhang ist zu bedauern, dass gewisse Urheber oder Erben sich manchmal auf einen Verstoss gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht berufen und damit nichts anderes bezwecken, als für bestimmte Nutzungen ihrer Werke zusätzliche Entschädigungen zu erhalten. Ein solcher Missbrauch des Urheberpersönlichkeitsrechts trägt zur Verfälschung des eigentlichen Wesens dieses Rechts bei: An

dieser Stelle soll daher daran erinnert werden, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht seinen Ursprung im Schutz der Persönlichkeit des Urhebers hat und somit nur die immateriellen Interessen des Urhebers und nicht seine wirtschaftlichen Interessen zu schützen hat. Eine Verfälschung dieser Art kann der Institution des Urheberpersönlichkeitsrechts in den Augen der Gerichte und der Öffentlichkeit nur schaden.

Darüber hinaus sollten die Urheber und Kunstschaffenden immer bedenken, dass eine gemässigte Geltendmachung des Urheberpersönlichkeitsrechts auch ihren Interessen entgegenkommt. Welcher Künstler kann denn von sich behaupten, er erschaffe seine Werke aus dem Nichts und hole sich nie (bewusst oder unbewusst) Inspiration aus bereits bestehenden Arbeiten? Wenn also Kunstschaffende einerseits das Recht beanspruchen, die Werke anderer ungehindert zu eigenen Zwecken zu verwenden (und damit die Bestimmungen des Urheberrechts und des Urheberpersönlichkeitsrechts umgehen), um dadurch eine grössere schöpferische Freiheit zu erlangen, und andererseits auf einen strengen Schutz ihrer eigenen Werke gegen jede Bearbeitung durch andere pochen, dann verhalten sie sich sehr widersprüchlich und können vom Gesetz nicht mehr geschützt werden. Letztlich ist es für die Urheber von grösserem Nutzen, sich für einen vernünftigen Umgang mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht stark zu machen. Dabei versteht sich von selbst, dass ein derart ausgewogenes Verständnis des Urheberpersönlichkeitsrechts sie natürlich nicht daran hindert, gegen krasse Verletzungen ihres Urheberpersönlichkeitsrechts durch Personen vorzugehen, denen herzlich wenig am Schutz der immateriellen Interessen des Künstlers liegt und die dafür unbedingt zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Jacques de Werra

¹ Sie wurde 1948 in Brüssel ganz leicht revidiert.

² Zwei von ihnen werden unter Art. 6bis der Berner Übereinkunft ausdrücklich erwähnt.

³ Gemäss dem Wortlaut von Art. 6bis der Berner Übereinkunft.

⁴ Für einen vom betroffenen Autor verfassten Bericht über diesen Fall siehe den Artikel «Michel Bühler déçu par *Nous les Suisses*», erschienen im *Ciné-Bulletin* August-September 1998.

⁵ Siehe dazu Luis Lema, «Le miroir cassé d'Ayent», *Le Temps*, 27. Mai 2003; Carole Perruchoud, «Les coulisses du livre maudit», *L'Illustré*, April 2003; Entscheid des Schweizer Presserats Nr. 58/2003 vom 12. Dezember 2003, zugänglich unter: <http://www.presserat.ch/20640.htm>.

⁶ Zu diesem Fall siehe Chantal Savioz, «Sa Majesté des Mouches se voit retirée de l'affiche de la Comédie», *Tribune de Genève*, 20. Januar 1998; Alexandre Demidoff, «Ouf! La Comédie a eu chaud. Dès ce soir, elle peut jouer Sa Majesté des Mouches», *Journal de Genève*, 22. Januar 1998.

⁷ Siehe den Bericht zu diesem Streitfall von Milan Kundera, *Les testaments trahis*, Paris (Folio Gallimard) 1993, S. 291 ff.

Die Sonderdrucke der SSA

Diese Publikation ist die fünfte Nummer einer Reihe von Sonderdrucken der SSA, in welcher bisher folgende Titel erschienen sind: «Le grand écart mental de l'auteur polymorphe» (Nr. 1 – nur auf Französisch erhältlich), «Lachen ist eine ernsthafte Angelegenheit» (Nr. 2 – auf Französisch und Deutsch), «Die Schlacht um die kulturelle Vielfalt» (Nr. 3 – auf Französisch und Deutsch), «Der Schweizer Animationsfilm: gefeiert, vielfältig und einzelgängerisch» (Nr. 4 – auf Französisch und Deutsch). Gratis-Nachbestellungen über feedback@ssa.ch oder PDF-Datei unter www.ssa.ch.